

Beratungsfolge:	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuer-schutz	16.09.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	30.09.2021	Vorberatung
Gemeinderat	07.10.2021	Entscheidung

Fachbereich:	Ordnung und Soziales
Sachbearbeitung:	Peter Liedtke

Bezeichnung:	Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Sachdarstellung:

Am 11.03.2021 hatte der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer kommunalen Straßenreinigung vorzubereiten, wobei der Gebührenmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr die Quadratwurzelmeter aus den anliegenden Grundstücken sein sollte (Vorlage Nr. 0654/2021).

In einer weiteren Sitzung am 15.07.2021 wurden hierzu die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wurde im Entwurf vorgestellt und beraten. Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde als Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen (Vorlage Nr. 0705/2021).

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. § 2 enthält Definitionen zur Gebührensatzung.
2. Nach § 3 sind die Anlieger der Straßen, in denen eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, gebührenpflichtig. Den Eigentümer der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt. Dabei handelt es sich um die Grundstücke, die durch die Straße erschlossen sind aber nicht an die zu reinigende Straße angrenzen oder nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen.
3. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die gemäß dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) an die zu reinigende Straße anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet (§ 4 Abs. 1).
4. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 2).
5. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück

- durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung (§ 4 Abs. 3).
6. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt (§ 4 Abs. 4).
 7. Die Höhe der Gebühr je Quadratwurzelmeter richtet sich nach der Gesamtfläche aller Grundstücke, die an die maschinelle Straßenreinigung angeschlossen sind und den Gesamtkosten, die sich nach Ausschreibung der Straßenreinigung und der Auftragssumme ergeben.
 8. Vorübergehende Einstellungen der Straßenreinigung führen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Minderung der Jahresgebühren (§ 6).
 9. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Bei Eigentümerwechsel ab dem 01. des Folgemonats (§ 8 und § 3).
 10. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird vierteljährlich erhoben. Es ist vorgesehen, die Gebühr zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch Gebührenbescheid festzusetzen (§ 9).

Die Straßenreinigung wurde am 29.08.2021 öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Submission lagen 2 Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einer jährlichen Angebotssumme in Höhe von brutto 59.916,50 €.

Danach ergäbe sich folgende Gebührenkalkulation:

Kosten der Straßenreinigung:	50 km x 720,00 €	36.000,00 €
Entsorgung des Straßenunrates:	150 to. x 55,00 €	8.250,00 €
Reinigung der Straßenabläufe (2 mal jährlich)	1.000 Stk. x 5,00 €	5.000,00 €
Entsorgung Unrat aus Straßenabläufen	20 to. x 55,00 €	1.100,00 €
Gesamtkosten:		50.350,00 €
Zzgl. MwSt.		9.566,50 €
Bruttosumme		59.916,50 €
Zzgl. Verwaltung / EDV		4.000,00 €
Kalkulationspreis		63.916,50 €
Hiervon abrechnungsfähig (75 %):		47.937,38 €

Zur Ermittlung der Gebühr je Quadratwurzelmeter ist dieser Betrag auf die Summe aller lfd. Quadratwurzelmeter der zu veranlagenden Grundstücke (66.956 Quadratwurzelmeter) zu verteilen, so dass die Gebühr jährlich 0,72 €/Quadratwurzelmeter beträgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die kommunale Straßenreinigung sind im Haushaltsplan jährlich Ausgabemittel in Höhe von rd. 64.000,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 48.000,00 € zu veranschlagen.

Anlagen:

- Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenverzeichnis

Beschluss Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz vom 16.09.2021:**Beratungsergebnis:**

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez. _____
Peter Liedtke
(Verfasser)

Gez. _____
Bürgermeisterin
(Freigabe)

